

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 237/2006

Sitzung vom 15. November 2006

### **1592. Anfrage (Datenschutz ist Tatenschutz?)**

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 28. August 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien vom 23. August 2006 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Dällikon dem verwahrten und rückfällig gewordenen Strafgefangenen A. G. eine Identitätskarte ausstellen konnte, weil Verwahrte nicht mehr im Personenfahndungssystem Ripol aufgeführt werden wie ihre Daten auch im kantonalen Polizei-Informationssystem POLIS gelöscht werden, und zwar aus Gründen des Datenschutzes.

Sowohl die Gemeinde Dällikon als auch das Passbüro haben sich dabei korrekt verhalten, wie der Justizdirektor an einer Pressekonferenz ausdrücklich festhielt.

Justizvollzugsinsassen sind zwar nicht mehr zur Fahndung ausgeschrieben, gelingt jedoch jemandem die Flucht oder kehrt jemand aus dem Hafturlaub nicht mehr zurück, so verhilft die Löschung zu einem praktischen fluchtfördernden Effekt.

Schlussendlich muss das offensichtliche Fazit gezogen werden, dass ohne die Löschung des Eintrages in den genannten Datenbearbeitungssystemen dem Verwahrten keine Identitätspapiere ausgestellt worden wären.

Der Antwort des Stadtrates von Zürich vom 15. Januar 2003 auf eine parlamentarische Anfrage von Gemeinderat Glättli ist zu entnehmen, dass in der Polizeidatenbank POLIS zum damaligen Zeitpunkt rund 950 000 Rapporte und 540 000 Personen gespeichert sind und jedes Jahr rund 230 000 neue Rapporte und rund 60 000 Personen neu hinzukommen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage sieht vor, dass der Bürger selber für die Berichtigung seiner (veralteten, überholten, zu Unrecht ins System gelangten) Daten im Sinne einer proaktiven Beteiligung sorgen muss. Die Datenschutzbeauftragten sehen sich denn auch jedes Jahr mit einer beachtlichen Anzahl Beschwerden konfrontiert.

1. In der Strafvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf wurden 2005 56 verwahrte Strafgefangene gezählt, jedes Jahr kommen 3 bis 4 neue dazu. Sind diese alle nicht mehr im Ripol aufgeführt? Und wurden deren Daten im POLIS gelöscht?

2. Dazu kommen hunderte von Justizvollzugsinsassen. Sind diese ebenfalls alle nicht mehr im Ripol aufgeführt? Und wurden deren Daten ebenso im Polis gelöscht?
3. Aus welchen Gründen werden Verwahrte/übrige Insassen nicht mehr in diesen Datenbanken aufgeführt? Aus welchem Grund ist der oben erwähnte Verwahrte nicht aufgeführt?
4. Welche sachlichen Gründe rechtfertigen, dass die Bürger bezüglich ihrer Personendaten im Polis selber dafür zu sorgen haben, dass die Daten berichtigt werden und kein Datenschutz greift, während bei Verwahrten/Strafanstaltsinsassen diese Korrekturen von Amtes wegen oder zumindest von einer amtlichen Stelle aus korrigiert werden?
5. Weshalb greift bezüglich dieser Datenproblematik bei Strafanstaltsinsassen der Datenschutz und bei unbescholtenen Bürgern nicht?
6. Welche Konsequenzen zieht der Kanton Zürich aus dem oben genannten Fall?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat

Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Das Polizei-Informationssystem (POLIS) dient der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie weiteren Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe, dem Informations- und Datenaustausch, der gemeinsamen Datenhaltung sowie statistischen Erhebungen (§4 Abs. 1 Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005; POLIS-Verordnung [LS 551.103]). Über das System POLIS werden Sachverhalte erfasst, polizeiliches Handeln dokumentiert, Rapporte zuhanden der zuständigen Behörden erstattet und die automatisierte Akten- und Datenverwaltung nach definierten Aufbewahrungsfristen unterhalten (§4 Abs. 2 POLIS-Verordnung). Es ist damit im Wesentlichen ein Rapport-, Recherche- und Archivsystem (§5 POLIS-Verordnung).

Das POLIS beruht auf der Einmalerfassung von personen- und geschäftsbezogenen Daten. Es ermöglicht deren Auswertung und stellt – im Rahmen der für die einzelnen Benutzergruppen bewilligten Berechtigungen – den (protokollierten) Zugriff auf die darin gespeicherten polizeilichen Daten und Abbildungen archivierter Dokumente sicher. Die im POLIS gespeicherten Geschäftsdaten werden automatisch

gelöscht, wenn deren Löschfrist nach der entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 4 und 5 POLIS-Verordnung abgelaufen oder wenn die Verfolgungsverjährung der einzelnen rapportierten Straftaten gemäss Art. 70 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) eingetreten ist (§ 18 Abs. 2 POLIS-Verordnung).

POLIS wurde in den Jahren 1999 / 2000 in Betrieb genommen. Dabei wurden Polizeidaten aus dem früher geführten polizeilichen Anfrage-/Geschäfts- und Personendatensystem (APG) insoweit in das System POLIS übergeführt, als sie im Zusammenhang mit Straftaten erhoben worden waren, die zum damaligen Zeitpunkt nicht verjährt waren.

Die im POLIS gespeicherten Daten entsprechen naturgemäss dem Stand der polizeilichen Erkenntnisse im Zeitpunkt ihrer Erfassung und bilden demzufolge kein Strafregister. Ebenso wenig kann POLIS unmittelbar Fahndungszwecken dienen. Fahndungsrelevante Daten, bezogen auf Fahrzeuge, Gegenstände oder Personen müssen vielmehr aus dem System POLIS in das von Bund und Kantonen gemeinsam geführte automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem RIPOL (vgl. nachstehend) übermittelt werden (vgl. dazu Art. 351<sup>bis</sup> StGB; automatisiertes Fahndungssystem).

Das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL; Recherches Informatisées de Police) ist ein gesamtschweizerisches, elektronisches Fahndungssystem, das 1987 in Betrieb genommen und seither fortlaufend ausgebaut wurde. Teilnehmer sind neben Polizei- und Grenzstellen auch die diplomatischen Vertretungen im Ausland (z. B. zwecks Prüfung der Verlängerung von Reisepässen). RIPOL wird vom Bundesamt für Polizei betrieben und verwaltet. Für die Eingabe und Revokation von Fahndungen ist jedoch jeder Kanton selbst verantwortlich. Die Einzelheiten, insbesondere die Verantwortung für die Datenbearbeitung, die Kategorien der zu erfassenden Daten, die Aufbewahrungsdauer der Daten und die Zusammenarbeit mit den Kantonen sind in der Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem geregelt (RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995; SR 172.213.61).

Mittels RIPOL können unmittelbare Fahndungen nach Personen, Fahrzeugen und eindeutig identifizierbaren Gegenständen sowie Meldungen über ungeklärte wichtige Straftaten verbreitet werden. Dies erfolgt jeweils passiv über geschützte Datenleitungen zu den einzelnen Berechtigten. Im Falle von dringenden und wichtigen Fahndungen gewährleistet das System RIPOL darüber hinaus die aktive Information der Teilnahmeberechtigten über E-Mail und Fax. Auch diese Informationen fliessen über die jeweiligen polizeieigenen Übermittlungsnetze und sind damit besonders geschützt.

Zu Fragen 1 und 2:

Wie erwähnt werden im RIPOL Daten von unmittelbar zur Fahndung ausgeschriebenen Personen geführt. Es dient insofern der Verhaftung von Personen oder der Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung oder des Straf- und Massnahmenvollzuges (Art. 1 Abs. 3 lit. a und Art. 2 lit. a RIPOL-Verordnung). Soweit ein Strafgefangener sich mit Bewilligung ausserhalb der Vollzugsanstalt aufhält, besteht keine Veranlassung und keine Rechtsgrundlage für eine Ausschreibung im automatisierten Fahndungssystem. Auch verwahrte Strafgefangene (mit Ausnahme der Entwichenen) sind deshalb nicht im RIPOL verzeichnet. Im POLIS sind Daten über Verwahrte nur insoweit gespeichert, als Mitarbeitende der Zürcher Polizeien wegen den diesen Personen zur Last gelegten Straftaten ermittelt beziehungsweise rapportiert haben. Deren Daten sind so lange im POLIS gespeichert, als die Verfolgungsverjährung bezüglich der rapportierten Delikte nicht eingetreten ist. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Daten der zu anderen Strafen verurteilten Personen.

Zu Frage 3:

Die Aufbewahrungsdauer von Geschäftsdaten im POLIS richtet sich nach § 18 POLIS-Verordnung. Eine Interessenabwägung im Einzelfall findet vor dem automatisierten Löschungsvorgang nicht statt. Die dem Verwahrten A. G. zur Last gelegten Delikte, die gemäss Strafandrohung mit Zuchthaus bestraft werden, beging er vor mehr als 15 Jahren. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. b StGB tritt die Verfolgungsverjährung für Taten, die mit Gefängnis von mehr als drei Jahren oder mit Zuchthaus bedroht sind, nach 15 Jahren ein. Mit Eintreten der Verfolgungsverjährung erfolgte auch die Löschung der entsprechenden Daten im POLIS.

Zu Frage 4:

Wie erwähnt entsprechen die in der POLIS Datenbank gespeicherten Daten dem Stand im Zeitpunkt ihrer Erfassung. Sie geben somit über den Ausgang allfälliger Verfahren keine Auskunft (§ 10 Abs. 3 POLIS-Verordnung). Gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 POLIS-Verordnung können Gesuche um Berichtigungen und Ergänzungen in der POLIS Datenbank eingereicht werden. Die Polizei nimmt die Eintragungen unabhängig vom Ersuchen betroffener Personen von Amtes wegen vor, wenn ihr entsprechende Entscheide zugestellt werden (§ 13 Abs. 3, 2. Satz POLIS-Verordnung). Im Weiteren ist auf die Motion KR-Nr. 226/2005 betreffend die Aktualisierung von Daten im Polizei-Informationssystem zu verweisen, die der Kantonsrat am 28. August 2006 dem Regierungsrat überwiesen hat.

Die in der POLIS-Verordnung festgelegten Löschrfristen gelten bezüglich aller darin gespeicherten Geschäftsdaten, unabhängig vom jeweiligen Verfahrensausgang, also auch unabhängig davon, ob ein Verfahren letztlich zu einer Einstellung, zu einem richterlichen Freispruch oder zu einer Verurteilung führt. Die Löschung der Daten nach Ablauf der Löschrfristen erfolgt in jedem Falle automatisiert.

Zu Frage 5:

Das oben beschriebene Berichtigungs- und Ergänzungsrecht steht allen Personen zu, unabhängig davon, ob sie verurteilt oder freigesprochen wurden. Ebenso unabhängig vom Ausgang der jeweiligen Verfahren erfolgt die automatisierte Löschung der im POLIS gespeicherten Daten nach Ablauf der jeweiligen Löschrfristen. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Personenkategorien liegt damit nicht vor.

Zu Frage 6:

Die Direktion der Justiz und des Innern hat im Rahmen des der Öffentlichkeit am 3. Oktober 2006 bereits vorgestellten Massnahmenkatalogs bei der KKJPD die Prüfung der schweizweiten Verbesserung des Informationsaustauschs über für die Polizeiarbeit wichtige Vollzugsdaten und die Nutzung des Fahndungssystems RIPOL angeregt. Zur Thematik der Identifizierung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug unter Einbezug der Durchsetzung der Ausweishinterlegung ist auch das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, bei dem der Kanton Zürich mitwirkt, an die KKJPD gelangt. Dieses Vorgehen beruht auf der Überzeugung, dass letztlich nur eine gesamtschweizerische Verbesserung der Informationsvernetzung unerwünschte Informationslücken wirksam verhindern kann.

Aus Sicht der Polizei liessen sich auf einem unvollständigen Informationsstand beruhende Lagebeurteilungen bei polizeilichen Personenkontrollen zudem auch durch automatisierten Zugriff von Polizeiangehörigen auf das Strafregister-Informationssystem des Bundes (VOSTRA) verhindern. Darin sind alle Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen registriert, sofern die entsprechenden Daten nicht gelöscht sind (Art. 1 Abs. 2 lit. a Verordnung über das automatisierte Strafregister). Polizeistellen müssen nach geltendem Recht einen Registerauszug beim zuständigen Bundesamt oder der kantonalen Koordinationsstelle einholen (Art. 3 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 lit. a Verordnung über das automatisierte Strafregister).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**